

# Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

14. Jahrgang

Luckenwalde, 12. April 2006

Nr. 12

***Inhaltsverzeichnis***

**Amtlicher Teil**

---

<b>Tierseuchenallgemeinverfügung .....</b>	<b>3</b>
--	----------

---

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde  
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der  
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.  
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.  
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der  
Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme  
aus.

---

**Amtlicher Teil**

---

Veterinär- und Lebensmittel-  
überwachungsamt

**Tierseuchenallgemeinverfügung**

Nachdem am 11.04.2006 bei einem Wildvogel in der Gemarkung Pitschen-Pickel, Gemeinde Heideblick, Landkreis Dahme-Spreewald das Aviäre Influenza Virus des Subtyps H5N1 (Geflügelpest) nachgewiesen wurde, wird auf der Grundlage der Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 2006 (2006/115/EG) i.V.m. dem Tierseuchengesetz, der Geflügelpest-Verordnung, Geflügelpestschutzverordnung und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest vom 15. Februar 2006 Folgendes verfügt:

**Folgende Orte werden zum Beobachtungsgebiet erklärt**  
(Umkreis von 10 km um den Fundort)

Stadt Dahme/Mark:

Ortsteile Zagelsdorf, Rosenthal, Sieb, Kemnitz und Altsorgefeld

Gemeinde Dahmetal:

Ortsteile Wildau-Wentdorf, Liedekahle, Liebsdorf, Prensorf und Görsdorf

**Maßnahmen im Beobachtungsgebiet:**

Das Beobachtungsgebiet ist durch Schilder mit der Aufschrift „Geflügelpest – Beobachtungsgebiet“ gekennzeichnet.

- Für die ersten 15 Tage (**einschließlich 26.04.2006**) dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten aus dem und innerhalb des Beobachtungsgebietes nicht verbracht werden.
- Für weitere 15 Tage (d. h. **vom 27.04.2006 bis einschließlich 11.05.2006**) dürfen Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem und innerhalb des Beobachtungsgebietes verbracht werden.
- Das Betreten der Ställe darf nur mit separatem Schuhzeug sowie Schutzkleidung erfolgen. (Eine regelmäßige Händedesinfektion wird empfohlen).
- Für das Beobachtungsgebiet gilt absolute Stallpflicht, d. h. Geflügel ist in geschlossenen Ställen zu halten.
- Geflügelhaltungen dürfen ausschließlich vom Tierhalter, von ihm beauftragten Personen und von amtlich beauftragten Personen betreten werden. Unbefugten ist der Zugang zu verwehren.
- Das Versammeln von Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel auf Messen, Märkten, Tierschauen oder anderen Zusammenführungen ist verboten.
- Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird am Tage nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

**Ausnahmen von den Verboten bedürfen der Antragstellung und Genehmigung durch den amtlichen Tierarzt.**

**Konsumeier sind nicht reglementiert !**

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungs-Gerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung bleibt so lange in Kraft, wie dies in Anbetracht der geografischen, administrativen, ökologischen und epizotologischen Faktoren, die die Aviäre Influenza beeinflussen, nötig ist.

Verstöße gegen die Anordnungen können mit einem Bußgeld bis 25.000 Euro geahndet werden.

Die Aviäre Influenza (Geflügelpest) ist eine hochinfektiöse und von hoher Mortalität gekennzeichnete Viruserkrankung von Geflügel und anderen Vögeln, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und die Gesundheit von Mensch und Tier ernsthaft gefährden sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann. Es besteht die Gefahr, dass der Erreger von Wildvögeln auf domestizierte Vögel, insbesondere Hausgeflügel, übertragen und über den internationalen Handel mit lebenden Vögeln und ihren Erzeugnissen von einem Mitgliedstaat in andere Mitgliedstaaten eingeschleppt wird.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Tierseuchengesetz keine aufschiebende Wirkung.

Dr. Münch  
Amtstierärztin